

S a t z u n g ü b e r H a u s n u m m e r i e r u n g

Die Gemeinde Trappstadt nachfolgend jeweils kurz "Die Gemeinde" genannt erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung, Bayer. Rechtssammlung 2020-1-1-I, Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes, Bayer. Rechtssammlung 91-1-I und § 126 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, berichtigt S. 3617), geändert durch Gesetze vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1144) folgende

S a t z u n g

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Gemeinde teilt die Hausnummern zu. Sie kann Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern bestimmen. Es werden Hausnummernschilder in den Farben weiß-schwarz beschafft. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll (Eigentümer), ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 2

Die Hausnummern werden von der Gemeinde gegen Ersattung der Kosten durch den Eigentümer beschafft.

Der Hauseigentümer hat innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Hausnummernschildes dieses anzubringen.

Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen zur Anbringung der Hausnummer nicht nach, so kann der Markt Trappstadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihm dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, das Anbringen des Hausnummernschildes durch die Gemeinde in diesem Fall zu dulden.

§ 3

1. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die zugewiesene und von der Gemeinde beschaffte Hausnummer abzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn eine Hausnummer aus anderem Material von den Hausbesitzern angebracht wird.
2. Die Gemeinde erhebt für jede Hausnummer einen Aufwandsbetrag von 28,50 DM.
3. Soweit die Gemeinde die Hausnummern nach § 2 selbst anbringt, wird darüberhinaus ein Aufwandsbetrag von 10,-- DM erhoben.

§ 4

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Einganstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Gemeinde kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist.

Die Hausnummernschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwerleserliche oder unkenntlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 5

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 4 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 2 Satz 3 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

§ 6

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.
- Mit dem gleichen Tag treten alle bisherigen Vorschriften der Gemeinde über die Hausnumerierung außer Kraft. -

Trappstadt, den 30.06.1986

Werner
1. Bürgermeister